

SATZUNG
des
Schulvereins der Grundschule Adelheidsdorf e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Schulverein der Grundschule Adelheidsdorf e. V. ist im Vereinsregister einzutragen.
- b) Der Sitz des Vereins ist Adelheidsdorf.
- c) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung des Schulvereins und endet am Schluss des darauffolgenden Schuljahres.

§ 2

Zweck

Der Schulverein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler der Grundschule Adelheidsdorf zu fördern. Er wird bei der Lösung der sozialen Aufgaben der Grundschule Adelheidsdorf mithelfen, insbesondere zu Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen Zuschüsse gewähren, hilfsbedürftige Schüler unterstützen und in anderer Form der Schule Zuwendungen machen.

Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Der Schulverein nimmt als Mitglieder auf:
 - 1. die Erziehungsberechtigten der Schüler
 - 2. die Lehrer/-innen und die ehemaligen Lehrer/-innen
 - 3. die ehemaligen Schüler/-innen der GS Adelheidsdorf

4. Freunde und Förderer der GS Adelheidsdorf

- b) Die Aufnahme ist schriftliche zu beantragen. Sie kann im Antrag auf den Zeitraum der Zugehörigkeit des Schülers bzw. der Schülerin zur Grundschule befristet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem/der Antragsteller/-in durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der/die Antragsteller/-in kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen.
- c) Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der der Mitgliederversammlung jedem, der sich besondere Verdienste um den Schulverein der Grundschule Adelheidsdorf erworben hat, verliehen werden Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch Austritt, dieser kann nur bis zum 31. Juli zum Ende eines jeden Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - 2. durch Ausschluss, ein Mitglied kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem/der Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der bzw. die Ausgeschlossene kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - 3. durch den Tod des Mitgliedes.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Schulvereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit in Angelegenheiten des Schulvereins zu fordern.

§ 5

Beiträge

Die Höhe des Mindestbeitrages wird zunächst auf 15,00 € pro Schuljahr festgesetzt. Eine Änderung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind mit Beginn des Schuljahres, jedoch spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Beitrag für das laufende Schuljahr voll zu zahlen.

§ 6

Organe des Schulvereins

Organe des Schulvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Schulvereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Schulvereins.
 2. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Schulvereins nach vorheriger Prüfung durch 2 Revisoren und Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren. Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt. Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch keine neue Wahl erfolgt, so führen der bisherige Vorstand und die Revisoren die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Nach Ablauf des 1. Jahres nach der Gründung des Vereins wird der 1. Revisor neu gewählt.
 4. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe des Mindestbeitrages.
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 6. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist erneut einzuladen. Die erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der Gesamt-Elternversammlung der Grundschule Adelheidsdorf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der gesamten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.

Jede Mitgliederversammlung wird durch die/dem Vorstandsvorsitzende/n mit einer mindestens siebentägigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die bzw. der Vorsitzende – bei ihrer/seiner Verhinderung ihr/sein Stellvertreter/-in leitet die Versammlung, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschließt. Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. der bzw. dem Vorsitzenden
 2. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzende
 3. dem bzw. der Geschäftsführer/-in, der/die gleichzeitig das Amt des Schriftführers und Kassenwarts ausübt
 4. dem bzw. der Leiter/-in in der GS Adelheidsdorf kraft seines/ihres Amtes
 5. dem/der Vorsitzenden des Schulelternrates der GS Adelheidsdorf kraft seines/ihres Amtes

- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Vorsitzende – bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er/sie veranlasst und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.

Der/die Geschäftsführer/-in verfasst die Protokolle und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Er/sie führt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden den Schriftverkehr.

- c) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch die/den Vorsitzende/n einberufen

Die Revisoren haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Hauptversammlung den Prüfungsvermerk vorzulegen.

- d) Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Eine Vertretung nach außen ist nur nach entsprechendem Vorstandsbeschluss gem § 26 BGB möglich.

§ 9

Verwaltung- und Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem/der Geschäftsführer/-in. Er/sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.
- b) Die Bewilligung der Mittel gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt bei Beträgen bis zu 150,00 € durch die/den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes. Bei Beträgen über 150,00 € entscheidet der Vorstand.

Die Vorschläge des Schulleiters bzw. der Schulleiterin sollen möglichst berücksichtigt werden.

- c) Die mit Mitteln des Schulverein angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Schulvereins und sind in ein vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu führendem Verzeichnis aufzunehmen. Sie werden der GS Adelheidsdorf nur zur Benutzung überlassen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- b) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Wathlingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung durch die GS Adelheidsdorf zu verwenden.

